

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Volksfreund. 1901-1932 1907

3 (4.1.1907) Zweites Blatt

Bekanntmachung.
Nr. 29 141.
1. Die städtische Verbrauchssteuerordnung hat mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom 2. Januar 1907 und Staatsgenehmigung vom 24. Dezember 1906 Nr. 58 541 folgende Änderungen erfahren:
§ 2 hat folgende Fassung erhalten:
Der Verbrauchssteuerbezirk umfasst die ganze Stadtgemeinde. Diejenigen Teile der am 1. Januar 1907 eingemeindeten Gemarkungen Weiertheim, Rintheim und Ruppurr, die mit der Altstadt nicht zusammenhängend bebaut sind, gelten jedoch als zum Verbrauchssteuerbezirk gehörig nur hinsichtlich des Weins und des auf der Gesamtgemarkung gebrauten Bieres, die betreffenden Teile Weiertheims außerdem hinsichtlich des in der Gesamtgemarkung eingeführten Biers.
Welche Gebiete der drei Ortsteile als mit der Altstadt zusammenhängend bebaut zu betrachten sind, wird durch Beschluss des Stadtrats Karlsruhe mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Staatsgenehmigung festgestellt.
Die Grenzen sind an geeigneten Orten durch Stäbe mit Aufschriften, die auch die nächsten Erbeherben bezeichnen, kenntlich zu machen.
In § 3 und § 5 Ziffer 1 b und Ziffer 3 b, in § 7 und § 14 ist statt des Wortes „Stadt“ zu lesen „Verbrauchssteuerbezirk“, ebenso in § 8 statt des Wortes „Gemarkung“.
III.
An Stelle des zweiten Absatzes in § 14 ist zu setzen:
Die Ausfuhr darf nur in den vom Stadtrat zu bezeichnenden Erbeherben erfolgen.
IV.
Der § 33 erhält als zweiten Absatz folgende Bestimmung:
Das in den Verbrauchssteuerbezirk eingeführte lebende Kleinvieh ist bei dem Erheber der Eingangsteuer anzumelden.
2. Auf Grund des § 2 Absatz 3 (s. oben I) ist bestimmt worden, das bis auf weiteres kein Teil der Orte Weiertheim, Rintheim und Ruppurr als mit der Altstadt zusammenhängend bebaut zu betrachten ist.
3. Auf Grund des § 14 in der unter III erwähnten Fassung wird folgendes bestimmt:
Die Ausfuhr auf Grund von Durchfuhrscheinen darf nur erfolgen bei den Erbeherben:
1. am Rinkenheimer Tor,
2. in der früheren Rühlburger Mühle,
3. im früheren Rathaus des Stadtteils Rühlburg,
4. an der Karlsruher Straße,
5. an der Stühlinger Straße,
6. an der Ruppurrer Straße,
7. am Rühlburger Tor,
8. am Schlinghof,
9. an der Kesselschloß,
10. am Rühlburger Tor, wenn die Ausfuhr durch die Bahn erfolgt,
11. am Rühlburger Tor, wenn die Ausfuhr durch die Bahn erfolgt,
12. am Rühlburger Tor, wenn die Ausfuhr durch die Bahn erfolgt.
Karlsruhe den 2. Januar 1907.
Der Stadtrat: Siegrist. Dr. Dietrich.

Bekanntmachung.
Nr. 29 141.
1. Mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom 2. Januar 1907 und Staatsgenehmigung vom 17. Dezember 1906 Nr. 57 206 wurde folgendes **Ortsstatut über Friedhöfe** erlassen:
I. Die für Weiertheim durch Bürgerausschuss vom 14. August 1895 mit Staatsgenehmigung erlassene Verordnung wird mit folgendem Wortlaut aufrecht erhalten:
1. Für die nach der Friedhofordnung gewährten Vergünstigungen sind folgende Taxen zu bezahlen:
a. für Bestattung eines Grabes nach unlaufener erster Umgräberperiode je 20 Mk.,
b. für Bestattung eines Grabes in den folgenden Umgräberperioden je 20 Mk.,
2. Für Bestattung eines Grabes sind folgende Taxen zu bezahlen:
a. für das Grab eines Erwachsenen 4 Mk.,
b. für das Grab eines Kindes unter 10 Jahren 2,50 Mk.
II. Diejenigen die für Ruppurr durch Bürgerausschussbeschluss vom 17. Januar 1896 mit Staatsgenehmigung erlassene Verordnung mit folgendem Wortlaut:
1. An Taxen sind zu erheben:
a. für die Bestattung eines Grabes außer der Reihe 50 Mk.,
b. für die Bestattung eines Grabes nach unlaufener erster Umgräberperiode 25 Mk.,
c. für Bestattung eines Grabes in den folgenden Umgräberperioden 25 Mk.,
d. für Bestattung eines Grabes in der Grabreihe befindlichen Plazes für ein Kind je 20 Mk.,
2. Für Bestattung eines Grabes sind folgende Taxen zu bezahlen:
a. für das Grab eines Erwachsenen 3,50 Mk.,
b. für das Grab eines Kindes unter 10 Jahren 2 Mk.
III. Ebenso für Rintheim das mit Bürgerausschussbeschluss vom 5. Juli 1884 mit Staatsgenehmigung erlassene folgende Ortsstatut:
Für Bestattung von Begräbnissen außer der Reihe ist auf den Dauer von 20 Jahren eine Gebühr von 25 Mk. in die Gemeindefasse zu bezahlen.
II.
Alle auf das Begräbniswesen auf den Friedhöfen der Stadtteile Weiertheim, Rintheim und Ruppurr sich beziehenden Anträge sind auf dem in dem bisherigen Rathaus des betreffenden Stadtteils errichteten **Gemeindefsekretariat** anzubringen.
Karlsruhe, den 2. Januar 1907.
Der Stadtrat: Siegrist. Dr. Dietrich.

Bekanntmachung.
Nr. 29 141.
1. Mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom 2. Januar 1907 und Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts vom 18. Dezember 1906 Nr. 33 334 wurde das unterm 8. April 1906 hier bekanntgegebene **Ortsstatut über die Ortsgerichte** in § 1 und § 4 folgendermaßen geändert:
§ 1. Für die Stadt Karlsruhe werden mehrere Inventurbezirke gebildet, deren Zahl der Stadtrat zu bestimmen hat.
Der Stadtrat bestimmt die Bezirke der örtlichen Inventurbezirke unter Berücksichtigung der Grenzen der Notariatsbezirke.
§ 4. Als Vergütung für ihre Dienstverrichtungen erhalten die Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde das Entgelt der in § 7 ff. der landesherrlichen Verordnung vom 21. Januar 1901 festgesetzten Gebühren. Gegen die vorliegende festgesetzte Vergütung haben die Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde auch die erforderlichen Gehaltsräume mit Einrichtung zu stellen.
II.
Auf Grund der neuen Bestimmung in § 1 wird unter Beibehaltung der bisherigen Einteilung der Stadt Karlsruhe in zwei Ortsgerichtsbezirke und der für die Bezirke errichteten Ortsgerichte für jeden der neuen Stadtteile Weiertheim, Rintheim und Ruppurr je ein besonderes Ortsgericht gebildet.
Karlsruhe den 2. Januar 1907.
Der Stadtrat: Siegrist. Dr. Dietrich.

Warnung.
Nr. 28361. In der Badischen Presse sind seit Oktober d. J. mehrfach Inserate erschienen, in denen ein Institut für Elektrotherapie in München für seine „Ares-Batterie“ in marktgerichteter Weise Werbung macht. Die behaupteten Wirkungen dieser Batterie und die ihr zugeschriebenen Erfolge sind in einer Broschüre „Der Weg zur Gesundheit“, verfasst von einem angeblichen Dr. med. Dr. med. J. Spier beschrieben. Die Batterie, die am Kopf getragen werden soll, wird durch so ziemlich gegen sämtliche Krankheiten, bei denen jemals die Anwendung von Elektrizität versucht wurde, empfohlen, besonders Nervenkranken, sexuellen Neurosen und Impotenten.
Die Batterie kostet 60—250 Mk.
Die Art, wie hier die Elektrotherapie dem Publikum angepriesen wird, ist durchaus verwerflich, da d. selbe nur dann mit Aussicht auf Erfolg zur Behandlung von Krankheiten zu Hilfe genommen werden kann, wenn sie vom Arzt nach zuvoriger persönlicher Untersuchung des Kranken und in einer dem einzelnen Fall angepassten Form angewendet wird. Der Gebrauch der „Ares-Batterie“ in der gleichen Weise bei den verschiedensten Krankheiten auf Grund von aus der Ferne gegebenen Vorschriften und ohne zuvorige zuverlässige Untersuchung des Kranken ist zwecklos, unter Umständen schädlich.
Wir warnen vor dem Bezug der Ares-Batterie, deren Anweisung lediglich eine unnütze Geldverschwendung wäre.
Karlsruhe den 20. Dezember 1906.
Der Ortsgesundheitsrat: Siegrist. Dietrich.

Bekanntmachung.
Nr. 29 141.
Mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom 2. Januar 1907 und mit Staatsgenehmigung werden in den bisherigen Gemarkungen Weiertheim, Rintheim, Ruppurr folgende Ortsstatute der Stadt Karlsruhe in Kraft gesetzt:
I. Das Ortsstatut vom 11. Oktober 1892 über **Erleichterung der Krankenversicherungspflicht** auf
1. die im Dienst der Stadtgemeinde Karlsruhe beschäftigten Personen, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 6 1/2 Mk. für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 Mk. für das Jahr gerechnet, nicht übersteigt,
2. die in Krankenversicherungspflichtigen Betrieben ohne Lohn oder Gehalt als Gesellen, Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigten Personen,
II. Das Ortsstatut vom 10. Januar 1895, wonach den zu I Ziffer 2 genannten Personen im Fall der Erwerbsunfähigkeit Krankengeld nicht zu gewährt ist,
III. Das Ortsstatut vom 30. April 1894, wonach die Genehmigung neuer **Gast- und Schaufwirtschaften** vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig ist,
IV. Das Ortsstatut vom 12. März 1889 über **Quartier und Naturalleistungen im Frieden** mit folgender abgeänderter Fassung des § 14:
Bei Verteilung der Naturalquartierung werden berechnet:
Gemäß des Servistarifs vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzblatt Nr. 80).
1. Generale für je 6 Mann.
2. Stabsoffiziere für je 4 Mann.
3. Hebrige Offiziere für je 3 Mann.
4. Die übrigen Chargen, sowie die Zugtiere für je 1 Mann.
V. Das Ortsstatut vom 25. Januar 1896 betreffend die **Gebühren für die Bauaufsicht**,
VI. Das Ortsstatut vom 10. Juni 1880 betreffend **Befreiung der Kosten für Herstellung des Gehweges** — abgesehen von der in dem Einverleibungsvertrag für bestimmte Straßen von Weiertheim teilweise vorgegebenen Ausnahmen.
Karlsruhe den 2. Januar 1907.
Der Stadtrat: Siegrist. Dr. Dietrich.

Bekanntmachung.
Nr. 29 141.
Mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom 2. Januar 1907 und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern unterm 15. Dezember 1906 Nr. 57 021 wurde für die dem Schlachthausanhang vorerit nicht unterworfenen bisherigen Gemarkungen Weiertheim, Rintheim und Ruppurr folgendes **Ortsstatut über die Erhebung von Gebühren für die Fleischbeschau** erlassen:
In den dem Schlachthausanhang nicht unterworfenen Teilen der städtischen Gemarkung werden für die Fleischbeschau von dem Besitzer des beschauten Schlachttiers bezw. Fleisches die in § 22 der Verordnung vom 17. Januar 1905 betr. Schlachtvieh und Fleischbeschau bezeichneten Gebühren erhoben.
Hierdurch sind die Bürgerausschussbeschlüsse von Weiertheim, Rintheim und Ruppurr vom 11. August 1903, 16. Mai 1903 und 14. Dezember 1905 erlegt.
Karlsruhe den 2. Januar 1907.
Der Stadtrat: Siegrist. Dr. Dietrich.

Bekanntmachung.
Einrichtung von **Gemeindefsekretariaten** in den Gemarkungen Weiertheim, Rintheim und Ruppurr.
Nr. 28 070. Nach Einverleibung der Gemarkungen Weiertheim, Rintheim und Ruppurr in die Stadt Karlsruhe wird mit Wirkung vom 1. Januar 1907 in den Bezirken Ruppurr und Rintheim und bis auf weiteres auch in Weiertheim je ein **Gemeindefsekretariat** in dem betreffenden Rathaus errichtet.
Zum Gemeindefsekretär werden ernannt: für Weiertheim der bisherige Kassarevisor **Karay**, für Rintheim der bisherige Gemeindeführer **Kaup**, für Ruppurr der bisherige Bürgermeister **Kloy**. Auf den Gemeindefsekretariaten in Rintheim und Ruppurr wird den Bewohnern des betreffenden Bezirkes auch Gelegenheit zur Zahlung städtischer Steuern, insbesondere der Umlagen, zu noch zu bestimmenden Zeiten gegeben.
Im übrigen werden auf allen 3 Gemeindefsekretariaten Anträge der Bewohner des betreffenden Bezirkes in allen Gemeindeverwaltungssachen entgegengenommen, insbesondere An- und Abmeldungen zur **Zuweisung und Krankenversicherung**. Auch erfolgt dort die Ausstellung von **Entlassungsbescheinigungen** für erkrankte Personen in inaktiven Versicherungsstellen.
Den 3 Gemeindefsekretariaten ist ferner die Behandlung aller das **Begräbniswesen** betreffenden Angelegenheiten überwiehen.
Auch können dort insbesondere Anträge in Armenangelegenheiten und betreffend **Feuerversicherungen** von Gebäuden gestellt werden.
Es werden ferner dort angenommen in **gemeindefgerichtlichen** Sachen Klagen sowie Anträge auf **Bornahme von Sühneverbindungen** und **Erlass von Haftbefehlen**.
Den Gemeindefsekretariat Ruppurr, mit dem auch der Geschäftsbereich der Sparkasse verbunden wird, werden auch die Geschäfte der Ruppurrer Orts-Versicherungsanstalt befallen.
Karlsruhe den 30. Dezember 1906.
Der Stadtrat: Siegrist. Dr. Dietrich.

Bekanntmachung.
Bei der z. H. herrschenden Kälte kann es leicht vorkommen, daß die Abflüsse der Klosetts angefroren sind und die Klosettschüssel sich dann füllt. Bei den noch vorhandenen direkt an die Schüssel angeschlossenen Wasserleitungen (also ohne Spültoiletten) kann der Fall eintreten, daß, wenn die Wasserleitung abgefroren und entleert wird, der etwas über dem Einfluß der Spülung befindliche Inhalt der Klosettschüssel in die Hauswasserleitung eingelaugt wird.
Wir richten deshalb an alle diejenigen Wohnungsinhaber, deren Klosetts noch direkt an die Wasserleitung angeschlossen sind, die dringende Mahnung, daß sie darauf acht haben, daß bei Verstopfung der Abflüsse der Klosetts, die Klosettschüssel sich nicht anfüllen, und jedenfalls die Wasserleitung nicht abgefroren und entleert wird, bevor der Inhalt der Schüssel entleert ist.
Karlsruhe den 27. Dezember 1906.
Städtisches Wasserwerk.

Detail! Versand!
Herm. Friedrich
Spezialgeschäft für solide Herren- u. Knabenkleidung
19 Schützenstrasse Nr. 19.
Wegen Aufgabe meiner Ludwigshafener Filiale bringe ich in meinem hiesigen Geschäft einen grossen Posten
Herren- und Knaben-Anzüge
Herren- u. Knaben-Paletots
— (Ulsters, Raglans etc.) —
Herren- u. Knaben-Pelerinen
Lodenjoppen, Arbeitskleider
gestrickte Westen, Sweaters,
Trikotagen etc.
zu weit herabgesetzten, sehr billigen Preisen zum Verkauf.
Streng reelle Bedienung!
Mitglied des Rabattsparvereins.
An allen Sonn- u. gesetzlichen Feiertagen ist mein Geschäft geschlossen. 4779

Durlach. August Schindel jr. Durlach.
Hauptstrasse 69.
Geschäftshaus für Herren-, Knaben- u. Berufskleider, Hemden und Trikotagen, Herren-Bedarfsartikel
Enorme Auswahl
Durlach. Durlach.
Reellste Bedienung!

Allgem. Ortskrankenkasse Pforzheim.
Wir machen hierdurch unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß vom 2. Januar 1907 ab in unserem Kassengebäude, 2. Stock, Zimmer Nr. 11 an jedem Werktage von 11—1 Uhr eine **Sprechstunde eines Zahnarztes** (Herr Zahnarzt **Bascher**) abgehalten wird.
Die Mitglieder sind verpflichtet, sich die Notwendigkeit zahnärztlicher Behandlung — Ziehen von Zähnen und Wurzeln, plombieren der Zähne usw. — von dem Zahnarzt begutachten zu lassen. Vor der Konsultation ist an den Schaltern ein Schein zu lösen.
Wenn nicht mehr als drei Zähne zu ziehen sind, ist Begutachtung durch den Zahnarzt nicht erforderlich; es genügt vielmehr die Anweisung durch die Kassenverwaltung. Ohne Anweisungen des Zahnarztes oder der Kassenverwaltung kann, von dringenden Fällen abgesehen (Sonntags oder nachts), keine Behandlung für die Mitglieder des Zahnarztes erfolgen.
Die Ausführung der zahnärztlichen Behandlung ist den mit der Kasse im Vertragsverhältnis stehenden Zahnärzten übertragen; die Wahl unter denselben bleibt den Mitgliedern freigestellt. Ebenso kann nach wie von der Behandlung auch durch Herrn Zahnarzt **Waldschmidt** erfolgen.
Ein Verzeichnis der zugelassenen Zahnärzte ist in den Räumen der Kasse ausgehängt.
In der Sprechstunde des Zahnarztes werden ebenfalls Zähne gezogen, außerdem alle die besonderen Fälle von Mundkrankheiten behandelt, welche zahnärztlicher Behandlung bedürfen.
Wir erlauben die Mitglieder von dieser Einrichtung Kenntnis zu nehmen und besonders, im eigenen Interesse, die Zeit der Sprechstunde zu beachten.
Die Kassenverwaltung.

Theaterkostüme
jeden Zeitalters, historisch echt!
Liefert in anerkannt tadelloser Ausführung zu Kauf und Miete
Georg Bilger,
Karlsruhe, Hirschstraße 62.
Fabrik und Verkaufsstelle von Theater- und Masken-Kostümen
Atelier für Theatermalerei und Bühnenbau.

Der beste Erwerb für Haus- und Büro ist über Zinsen Vorteile wegen eine **Strickmaschine**.
Unvergleichliche Leistungsfähigkeit, große Robustheit, Vermeidung des Fellmachens, große Flanzspannung, Stricktritt groß.
Maschinen reich verpackt am Lager.
Schwinn & Ehrfeld,
Karlsruhe, Telefon Nr. 102.
Kaiserstraße 99
(früher Kaiser-Anstalt)
Weinverkauf der berühmten Strickmaschinenfabrik **E. Dubled, Couvel** (E. Dubled).
Grand Prix (Paris 1889) und Paris 1900.
8510,20

Unsere **Zuckerwarenfabrik und Kolonialwarengrosshandlung** sowie **Comptoir** befinden sich **Wielandstrasse Nr. 25** hinter dem Grossh. Hauptpostamt, während unser **Detaillgeschäft** an seiner Stelle, **Kronenstr. Nr. 49** in unveränderter Weise weitergeführt wird.
3114
Ebersberger & Rees.

Urteil.
In der Privatklage des Stadtrats der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, Kläger, gegen den Bedienten Anton Weismann von Eichenbach, wohnhaft in Karlsruhe, Beklagten wegen Verabreichung von Arznei wegen Verabreichung von Arznei.
Anton Weismann aus Eichenbach wird wegen Verabreichung von Arznei zu drei Monaten Haft Geldstrafe an deren Stelle im Falle der Unvollständigkeit 90 Tage Gefängnis treten und zu den Kosten verurteilt.
Dem Stadtrat Karlsruhe wird die Befugnis zugelassen, die Verurteilung auf Kosten des Angeklagten binnen vier Wochen nach Rechtskraft durch je einmaliges Einreden im Volksrecht, dem Karlsruhe Tagblatt und der Badischen Presse bekannt zu machen.
S. N. 28.
Die Richtigkeit der Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urteils bescheinigt.
Karlsruhe den 31. Dezember 1906.
Der privatklägerische Vertreter: Dr. Friedrich Weill, Rechtsanwalt.

Reparaturen
an **Fahrrädern u. Nähmaschinen**
werden prompt u. billig ausgeführt bei
Martung & Räger,
Mattenstraße 58.
Neue u. gebrauchte Fahrräder, beste Marken, sowie sämtliche Ersatz- und Zubehörteile zu billigen Preisen auf Lager. 258 58
Gänselebern
werden fortwährend angekauft
Erbsenkonst. 21. 2. Et
An- u. Verkauf
fortwährend getragene Herren- und Damenkleider, Schuhe u. Stoffe, aber nur gute Sachen.
Neu Getha Streckfuss, Brunnenstr. 5, Eng. Durlacherstr.